



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0087-IV/B/11/2016

Wien, 23.12.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10750/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

Der genannte Hinweis befindet sich seit 26.02.2016 auf der Homepage des Sozialministeriumservice.

Fragen 2 und 3:

Die Intention des Gesetzgebers bei Einführung der gegenständlichen Förderung war die Schaffung eines Anreizes zur Meldung des Gewerbes der Personenbetreuung mit dementsprechender sozialversicherungsrechtlicher Absicherung. Die damit verbundene Erfassung der Betreuungsverhältnisse kommt insbesondere auch dem Wohle der pflegebedürftigen Person zugute, da der Bezug der Förderung auch an qualitative Kriterien geknüpft ist und dadurch die Qualität der Betreuung sichergestellt wird.

Die Förderungsleistung nach § 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG) stellt einen Zweckzuschuss dar, welcher es betroffenen Personen erleichtern soll, eine legale und qualitätsgesicherte Betreuungsleistung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Mit der gegenständlichen Regelung erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass die Förderung gemäß § 21b BPGG ihrer Konzeption nach zur Abdeckung der mit einem legalen Betreuungsstatus verbundenen Sozialversicherungskosten bestimmt ist. Da in der Praxis den pflegebedürftigen Personen die Gesamtkosten inkl. anfallender Kosten für den Sozialversi-

cherungsbeitrag der Betreuungskraft in Rechnung gestellt werden, wird gegenständliche Förderungsleistung an pflegebedürftige Personen bzw. deren Angehörige ausgezahlt. Es handelt sich demnach nicht um eine Förderungsleistung für Arbeitnehmer/innen oder Unternehmer/innen, die die Tätigkeit der Hausbetreuung unselbstständig oder selbstständig ausüben, sondern um einen Zuschuss zu den im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung erwachsenden Kosten (inkl. Mehraufwand für die monatlichen Kosten der Sozialversicherungsbeiträge die üblicherweise an die pflegebedürftigen Personen im Rahmen der Kostenvorschreibung übergewälzt werden).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass seitens der Vermittlungsagenturen teilweise versucht wird, selbstständige Personenbetreuungskräfte während eines Kalendermonates an mehreren Betriebsstandorten bzw. Haushalten einzusetzen, um die Förderung für ein und dieselbe Personenbetreuungskraft mehrfach zu lukrieren. Da die Kosten der Sozialversicherung monatlich bei einem Betreuungsverhältnis gleich hoch wie bei mehreren sind, käme es bei mehrfacher Auszahlung der Förderung gem. § 21b BPGG zu einer Doppelförderung der Sozialversicherungsabgaben. Eine derartige Vorgehensweise ist von der Intention des Gesetzgebers bzw. des Förderungsmodells nicht gedeckt.

Auch ist die gewährte Förderung für Betreuungsverhältnisse zu verwenden, im Rahmen derer eine bestmögliche und adäquate Dienstleistungsqualität im Hinblick auf den gesetzlich zulässigen Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung sichergestellt wird. Die Praxis, selbstständige Personenbetreuungskräfte in mehreren Privathaushalten zum Einsatz zu vermitteln, steht im Widerspruch zum gesetzlichen Förderungszweck einer qualitätsgesicherten Erbringung der Dienstleistung der Personenbetreuung. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die betroffene Personenbetreuungskraft innerhalb kurzer Zeiträume bzw. zeitgleich auf unterschiedliche Anforderungen und Problemstellungen bei den verschiedenen Pflegebedürftigen einstellen muss.

Fragen 4 und 5:

Wie bereits in Beantwortung der Fragen 2 und 3 ausgeführt, handelt es sich bei der Förderung gem. § 21b BPGG nicht um eine Förderungsleistung für Arbeitnehmer/innen oder Unternehmer/innen, die die Tätigkeit der Hausbetreuung unselbstständig oder selbstständig ausüben sondern um einen Zuschuss zu den im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung erwachsenden Kosten der an die pflegebedürftige Personen bzw. ihre Angehörigen ausgezahlt wird. Die Festlegung von Förderungsvoraussetzungen, im Rahmen derer eine Förderungsleistung an Privathaushalte gewährt werden kann, stellt keinerlei Eingriffe in berufs- und gewerberechtliche Bestimmungen dar. Vielmehr soll ausschließlich die vom Gesetzgeber intendierte sachgerechte und qualitätsgesicherte Erbringung der geförderten Dienstleistung im Interesse des betroffenen Personenkreises sichergestellt werden. Unter diesem Aspekt erübrigt sich die Beantwortung zu analogen Regelungen aus anderen Branchen.

Fragen 6 und 7:

In bestehende Förderungsverhältnisse wird, solange in den Betreuungssituationen keine Änderungen eintreten, nicht eingegriffen. Betreuungsbedürftige Personen haben in diesen Fällen ihre Förderung nicht verloren.

Die Regelung zur Vermeidung von Doppelförderungen findet bei Ansuchen auf Neuzuerkennung und bei Ansuchen betreffend Wechsel der Betreuungskräfte Anwendung. Für ein und dieselbe Personenbetreuungskraft kann dann keine Förderung gewährt werden, wenn die Betreuungsleistung durch die jeweils gleiche Personenbetreuungskraft innerhalb desselben Förderungszeitraumes an mehreren Standorten erfolgt.

Da bereits im Ansuchen auf Gewährung der gegenständlichen Förderung die Betreuungskräfte eine Erklärung abzugeben haben, dass die Betreuung im Sinne der 24-Stunden-Betreuung ausschließlich für die im Ansuchen genannte pflegebedürftige Person übernommen wird, wird von den Konsument/innen nicht verlangt, auf Einsätze der Personenbetreuungskraft an anderen Standorten zu achten.

Frage 8:

Hinsichtlich der Ansuchen auf Neuzuerkennung und Wechsel der Betreuungskräfte, in welchen auf Grund von Doppelförderungen keine Unterstützungsleistung gewährt werden konnte, werden beim Sozialministeriumservice keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

